

KANTON
NIDWALDEN
**Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer**

Art. 86, 87 StG / Art. 69, 70 DBG

**Wegleitung 2025
Beteiligungsabzug**
Ermässigung Art. 86 StG / Art. 69 DBG

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Nettoertrag aus Beteiligungen Art. 87 StG / Art. 70 DBG

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.

Keine Beteiligungserträge sind:

- Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im kausalem Zusammenhang stehen.

Erläuterungen
Vorbemerkung

Der Beteiligungsabzug reduziert die Gewinnsteuer. Bei teilweiser Steuerpflicht (Art. 52 + 53 DBG) sind der Nettoertrag aus Beteiligungen und der gesamte Nettoertrag ohne die dem Ausland zugewiesenen und von der Besteuerung ausgenommenen Erfolgsbestandteile zu berechnen.

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total des Finanzierungsaufwandes
A: Anzahl und Art der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B: Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (Art. 49 Abs. 3 DBG).

C: Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

D: Nominalbetrag der Beteiligung

Genussscheine (Art. 657 OR) dürfen keinen Nennwert haben.

E: Beteiligung in %

Spalte D x 100 : Spalte C

Bei Genussscheinen ist die Beteiligungsquote am Gewinn und an den Reserven anzugeben.

F: Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist nur bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben. Als Verkehrswert im Sinne von Artikel 69 DBG gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

G: Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/6: Gewinnsteuerwert der Gesamtkativen am Ende Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtkativen gilt die Summe der **steuerlich massgebenden Buchwerte** der Aktiven ohne allfällige Verlustvorräte und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren verbunden sind (Art. 63 Abs. 1 Bst. b DBG).

G/7: Total des Finanzierungsaufwandes in der Steuerperiode

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die auf Grund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten) gelten nicht als Finanzierungsaufwand.

H: Gewinnsteuerwert in % der Aktiven

Spalte G x 100 : Feld G/6

II. Nettoertrag aus Beteiligungen

I: Bruttoertrag

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des DBG darstellen, nämlich:

- a: ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden, Gewinnanteile auf Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw;
- b: ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen
- c: verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden (für ausländische Gesellschaften beurteilt sich diese Frage ausschliesslich nach dem DBG);
- d: Ausschüttungen auf Genussscheinen;
- e: Kapitalgewinne auf Beteiligungen gemäss Artikel 70 Absatz 4 DBG.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettobetrag (vgl. Wegleitung zu Ziffer 2k der Steuererklärung). Sind im deklarierten Reingewinn noch zurückerhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J: Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

L: Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Ertrages nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Abschreibung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

M: Finanzierungsaufwand

Der auf die Beteiligung entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich auf Grund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Feld G/7 x Spalte H).

N: Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte O einzutragen.

N/6: Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe N/1 - N/5.

O: Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

Gesamter Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn. Die auf drei Dezimalen berechnete, prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen (Formular 5K, Ziffer 7.C).